



Brüssel, den 4. April 2016
(OR. fr)

7529/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0010 (COD)**

CODEC 368
DATAPROTECT 19
JAI 244
DAPIX 45
FREMP 52

I-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr (**erste Lesung**)
– Annahme des Standpunktes des Rates und Begründung des Rates
= Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens

1. Die Kommission hat dem Rat am 27. Januar 2012 den eingangs genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 16 Absatz 2 AEUV stützt, übermittelt.
2. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 12. März 2014 abgegeben².

¹ Dok. 5833/12.

² Dok. 7428/14.

3. Der Rat "Wirtschaft und Finanzen" hat auf seiner 3445. Tagung vom 12. Februar 2016 eine politische Einigung über den Standpunkt des Rates in erster Lesung zu der obengenannten Richtlinie³ erzielt.
4. Im Anschluss an die Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen wird der Text des Standpunkts des Rates in erster Lesung (Dok. 5418/16) am 6. April 2016 (Tagesende) in allen Amtssprachen der Europäischen Union vorliegen. Die Begründung des Rates im Addendum zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung wird am 7. April 2016 vorliegen.
5. In Anbetracht der Notwendigkeit, den Standpunkt des Rates in erster Lesung dem Europäischen Parlament während seiner Plenartagung im April (Tagung I) zu übermitteln, kann die Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung innerhalb dieser kurzen Frist nur im Wege des schriftlichen Verfahrens erfolgen, das am **Donnerstag, den 7. April 2016** eingeleitet und am **Freitag, den 8. April 2016 mittags** abgeschlossen werden wird. Die Delegationen werden auf die außergewöhnlich kurze Dauer dieses schriftlichen Verfahrens hingewiesen.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, die Inanspruchnahme des schriftlichen Verfahrens zur Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung (siehe Betreff) zu beschließen.

³ Gemäß dem Schreiben vom 17. Dezember 2015, das der Präsident des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments an den Präsidenten des AStV gerichtet hat, dürfte das Europäische Parlament in zweiter Lesung den Standpunkt des Rates in erster Lesung ohne Abänderungen annehmen.